



HEIKO BRAND

STEUERKANZLEI

Paul-Hartmann-Straße 61, 89522 Heidenheim

Fon: 07321 277 19-0 | Email: info@steuerberater-brand.de

2017/2018

Jahreswechsel – KapG und ihre Gesellschafter



BRANDNEU

**DIE MANDANTEN
INFORMATION**

Wir sind unseren Mandanten ein zuverlässiger Partner in allen

Beratungssituationen, sei es bei der Beantwortung von

Spezialfragen oder auch bei der Lösung komplexer Probleme.

Sprechen Sie uns an!

Unsere Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen

- Steuerberatung
- Existenzgründungen
- Firmenumstrukturierungen
- Unternehmens- und Wirtschaftsberatung

WEB: www.stb-hdh.de

Email: info@steuerberater-brand.de

Fon: +49 7321 277190

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter



In weiteren BrandNeu-Infos zum Jahreswechsel 2017/2018

A. Steuer- und Bilanzrecht

I. Unternehmer

III. Arbeitgeber/Arbeitnehmer

IV. Hausbesitzer

V. Kapitalanleger

VI. Alle Steuerzahler

B. Wirtschaftsrecht

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige steuerliche Neuerungen und geben Ihnen Tipps für die Steueroptimierung noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel. Bitte beachten Sie: Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte kontaktieren Sie uns daher bei Bedarf für ein persönliches Beratungsgespräch, damit wir für ihren Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen steueroptimiert gestalten können. Unser diesjähriges Zitat lautet:

Wer alles mit einem Lächeln beginnt, dem wird das meiste Gelingen. (Dalai Lama)

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

II. Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Verlustuntergang bei Anteilsübertragung

Der Verlustvortrag einer Kapitalgesellschaft geht bei einer Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis 50 % anteilig im Umfang der Anteilsübertragung unter, bei einer Anteilsübertragung von 30 % also im Umfang von 30 %. Bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50 % geht der Verlustvortrag sogar vollständig unter.

Der BFH hat den Anwendungsbereich der Regelung eingeschränkt, wenn mehrere Erwerber Anteile erwerben, keiner der Erwerber jedoch mehr als 25 % erwirbt. Derartige Anteilskäufe, die für sich betrachtet jeweils unter 25 % liegen, können nicht ohne Weiteres unter dem Gesichtspunkt **gleichgerichteter Interessen** zusammengerechnet werden, so dass die Schädlichkeitsgrenze von mehr als 25 % überschritten wäre. Dem BFH zufolge liegen gleichgerichtete Interessen nur dann vor, wenn sich die Erwerber absprechen, um die Kapitalgesellschaft im Anschluss an den Anteilskauf zu beherrschen. Allein die rechnerische Möglichkeit zu einer Beherrschung reicht nicht aus.

Noch bedeutsamer ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus diesem Jahr. Das Gericht hat nämlich die Verlustuntergangsregelung, soweit sie Anteilsübertragungen **von mehr als 25 % bis zu 50 %** betrifft, für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31.12.2018 rückwirkend ab 1.1.2008 eine Neuregelung zu fassen. Wird der Gesetzgeber innerhalb dieser Frist nicht tätig, wird die Regelung rückwirkend nichtig und der Verlustuntergang von mehr als 25 % bis zu 50 % tritt nicht ein.

Hinweis: Die Entscheidung des BVerfG betrifft aber nur die Rechtslage bis zum 31.12.2015. Ist insoweit ein Einspruchsverfahren oder eine Klage anhängig, sollte die Neuregelung abgewartet werden. Anschließend muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Neuregelung erfüllt sind und ob die Neuregelung ihrerseits verfassungsgemäß ist.

Die Entscheidung des BVerfG betrifft nicht Anteilsübertragungen **von mehr als 50 %**, die bis zum 31.12.2015 erfolgt sind. Hierzu sind noch zwei Revisionsverfahren beim BFH anhängig, deren Ausgang abgewartet werden sollte; auch hat das FG Hamburg das BVerfG angerufen, weil es die Regelung für verfassungswidrig hält. Eventuell wird aber auch der Gesetzgeber insoweit rückwirkend zugunsten der Kapitalgesellschaften tätig oder erstreckt die Regelung zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag (s. nachfolgenden Beitrag) rückwirkend auf den 1.1.2008.

Hinweis: Ergeht jetzt noch ein Bescheid, in dem ein Verlustvortrag wegen einer Anteilsübertragung, die bis zum 31.12.2015 erfolgt ist, gestrichen wird, sollte Einspruch eingelegt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Anteilsübertragung von mehr als 25 % bis 50 % oder um eine Anteilsübertragung von mehr als 50 % handelt.

Offengelassen hat das BVerfG die Frage, ob die Verlustuntergangsregelung **ab dem 1.1.2016** gültig ist. Anteilsübertragungen ab dem 1.1.2016 von mehr als 25 % bis zu 50 % lösen damit bis auf Weiteres einen anteiligen

Verlustuntergang aus, weil das Verfassungsgericht insoweit keine Verfassungswidrigkeit festgestellt hat. Ebenso führen Anteilsübertragungen ab dem 1.1.2016 von mehr als 50 % zum vollständigen Verlustuntergang. Der Grund, weshalb das BVerfG sich zur Verfassungswidrigkeit der Norm ab dem 1.1.2016 nicht geäußert hat, liegt darin, dass ab dem 1.1.2016 der Verlustuntergang durch einen sog. fortführungsgebundenen Verlustvortrag vermieden werden kann (s. folgenden Beitrag).

Hinweis: Angesichts der offenen verfahrensrechtlichen Lage ab 1.1.2016 sollte auch insoweit Einspruch gegen einen Bescheid, in dem der Verlust untergeht, eingelegt werden.

Weiterhin offen ist das Schicksal der sog. körperschaftsteuerlichen **Sanierungsklausel**, die bewirkt, dass der Verlust bei einer Anteilsübertragung nicht untergeht, wenn die Anteile zwecks Sanierung der Kapitalgesellschaft übertragen werden, und deren Anwendung derzeit ausgesetzt ist. Ob die Sanierungsklausel europarechtskonform ist, muss noch der EuGH entscheiden. Sollte der EuGH die Vereinbarkeit mit Europarecht bejahen, würde die Sanierungsklausel wieder in Kraft treten.

Antrag auf Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags

Bei Anteilsübertragungen von mehr als 25 % ab dem 1.1.2016 kann nunmehr ein Verlustuntergang aufgrund einer Anteilsübertragung (siehe „Verlustuntergang bei Anteilsübertragung“) dadurch kompensiert werden, dass in der Körperschaftsteuererklärung ein sog. fortführungsgebundener Verlustvortrag beantragt wird. Statt eines Verlustuntergangs kommt es dann zur Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags, der künftig zur Verrechnung mit Gewinnen genutzt werden kann.

Zwingende Voraussetzung für den Erhalt der Verlustvorträge ist, dass

- der seit drei Jahren bzw. seit Gründung der Gesellschaft bestehende Geschäftsbetrieb unverändert fortgeführt wird,
- kein zusätzlicher Geschäftsbetrieb aufgenommen wird,
- sich die Körperschaft nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligt,
- die Körperschaft kein Organträger ist bzw. wird und
- keine Wirtschaftsgüter unter dem gemeinen Wert in die Körperschaft eingebracht werden.

Werden diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der fortführungsgebundene Verlustvortrag mit sofortiger Wirkung.

Praxistipp: Sollten Sie einen Gesellschafterwechsel planen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir prüfen können, ob diese gesetzliche Regelung für Sie zum Tragen kommt oder Sie mit einem Untergang der Verluste rechnen müssen.

Der fortführungsgebundene Verlustvortrag ist jedoch nicht nur vorteilhaft, sondern kann auch zu einer Verschlechterung führen. Denn er kann höher sein als der gerettete Verlust und seinerseits untergehen, wenn z. B. der Betrieb der

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Kapitalgesellschaft zum Ruhen gebracht oder eingestellt wird oder die Branche gewechselt wird oder ein neuer Geschäftsbetrieb aufgenommen wird. Damit kann die Kapitalgesellschaft unter Umständen schlechter dastehen, als sie ohne fortführungsgebundenen Verlustvortrag gestanden hätte. Es bedarf daher einer sorgfältigen Prognose und Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und strategischen Ausrichtung der Kapitalgesellschaft.

Hinweis: Es ist durchaus möglich, dass auch die Neuregelung zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag ganz oder teilweise verfassungswidrig ist. Daher kann es auch hier sinnvoll sein, Einspruch gegen die Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags unter Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit einzulegen, insbesondere wenn ein späterer Untergang dieses Verlustes nicht unwahrscheinlich ist, weil es noch zu einer Einstellung des Betriebs oder zu einem Ruhen kommen könnte.

Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

Überhöhte Gehälter an den Gesellschafter-Geschäftsführer oder vergleichbare Zuwendungen werden steuerlich nicht anerkannt und dem Einkommen der GmbH wieder hinzugerechnet. Hierzu kann auch die Vermietung eines Einfamilienhauses durch die GmbH an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer zu einer marktüblichen Miete gehören, die **nicht kostendeckend** ist. Dem BFH zufolge ist die vGA in Höhe der Differenz zwischen der vereinbarten Marktmiete und der Kostenmiete anzusetzen und um einen Gewinnaufschlag zu erhöhen, damit sich bei der GmbH eine angemessene Kapitalverzinsung aus ihrem eingesetzten Kapital ergibt. Mietverträge mit einer lediglich marktüblichen Miete sollten daher geändert werden. Es sollte die Kostenmiete, erhöht um einen Gewinnzuschlag, angesetzt werden, wenn die marktübliche Miete nicht kostendeckend ist.

Hinweis: Eine allgemeine Richtlinie zur Höhe des Gewinnaufschlags gibt es nicht. Da es aber um eine angemessene Kapitalverzinsung geht, dürfte ein Gewinnaufschlag von 5 % oder 10 % ausreichen. In dem vom BFH entschiedenen Fall hat das Gericht einen Gewinnaufschlag von 5 % nicht beanstandet.

Gehaltsverzicht durch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH

Steuerlich nicht unproblematisch ist ein Gehaltsverzicht durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH. Hierbei kann es zu einem **fiktiven Zufluss von Arbeitslohn** kommen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Verzichts.

Wird der Verzicht **vor Entstehung des Gehaltsanspruchs** erklärt, weil der Gesellschafter-Geschäftsführer z. B. im November auf sein Gehalt für Dezember verzichtet, kommt es nicht zum Zufluss von Arbeitslohn. Er wird dann also unentgeltlich im Dezember tätig, so dass keine Steuer für ihn entsteht.

Erklärt der Gesellschafter-Geschäftsführer den Verzicht hingegen erst **nach Entstehung seines Gehaltsanspruchs**, indem er z. B. im Dezember auf sein Gehalt für November

verzichtet, wird ein steuerpflichtiger Gehaltszufluss fingiert, und zwar in Höhe des Werts seines Gehaltsanspruchs. Es wird dann unterstellt, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer über sein Gehalt im Wege des Verzichts habe verfügen können. Dieser Gehaltszufluss führt zwar zugleich zu einer Erhöhung der Anschaffungskosten des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Beteiligung im Wege einer verdeckten Einlage; dies wirkt sich aber erst bei Veräußerung der Beteiligung aus.

Hinweis: Ist für den Gesellschafter-Geschäftsführer absehbar, dass er auf sein Gehalt verzichten muss, sollte er den Verzicht also vor Entstehung des Gehaltsanspruchs erklären.

Ist der Gesellschafter-Geschäftsführer ein beherrschender Gesellschafter, der also mehr als 50 % der Anteile hält, wird ein Gehaltszufluss bereits dann fingiert, wenn sein Gehaltsanspruch fällig und die GmbH zahlungsfähig ist. Bei einem vor Entstehung des Gehaltsanspruchs erklärten Verzicht kommt es aber nicht zur Fälligkeit, so dass dann auch beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer kein Gehaltszufluss fingiert werden kann.

Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Eine Pensionszusage für den Geschäftsführer einer GmbH kann zu einer sog. **Übersorgung** führen, wenn sie im Verhältnis zum laufenden Gehalt überhöht ist. Der Aufwand für die Bildung der Pensionsrückstellung wird dann insoweit steuerlich nicht anerkannt. Auf eine Gesellschafterstellung des Geschäftsführers an der GmbH kommt es dabei nicht an.

Von einer Übersorgung spricht man, wenn die Pensionszusage zusammen mit einem möglichen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Geschäftsführers **mehr als 75 % des aktuellen laufenden Gehalts** beträgt. Obwohl die Grundsätze zur Übersorgung in der Literatur und von einzelnen Finanzgerichten kritisiert werden, hält der BFH hieran fest. Daher sollte regelmäßig zum Bilanzstichtag überprüft werden, ob die Pensionszusage zu einer Übersorgung führen könnte. Hierzu muss auch der Betrag ermittelt werden, der sich aus einer etwaigen gesetzlichen Rentenversicherung ergibt, wenn der Geschäftsführer aus einer vorherigen Tätigkeit eine Anwartschaft aus der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat; diese Anwartschaft wird übrigens auch dann zuungunsten der GmbH berücksichtigt, wenn sie allein aus Beiträgen des Geschäftsführers erworben worden ist. Ergibt sich aus der Überprüfung eine Übersorgung, sollte die Pensionszusage herabgesetzt werden.

Hinweis: Die Gefahr einer Übersorgung erhöht sich, wenn das laufende Gehalt herabgesetzt wird, nicht aber auch die Pension. Bei einer dauerhaften Herabsetzung des laufenden Gehalts, z. B. wegen einer Umwandlung eines Vollzeitbeschäftigungsverhältnisses in eine Teilzeitbeschäftigung, kommt allerdings eine rechnerische Anpassung der Übersorgungsprüfung zugunsten der GmbH in Betracht. Dies sollte vorher berechnet werden.

Positiv ist hingegen die Reaktion der Finanzverwaltung auf die neue BFH-Rechtsprechung zur **Übertragung von Pensionsverpflichtungen**, die aufgrund einer Pensionszusage zugunsten des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers gebildet worden sind. Der BFH hatte im Jahr

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

2016 die Übertragung der Pensionsverpflichtung durch eine GmbH auf eine neu gegründete GmbH, die dafür eine Ablösung erhalten hat, als steuerlich unschädlich angesehen und einen Zufluss von Arbeitslohn beim Geschäftsführer verneint. Zu einem fingierten Zufluss von Arbeitslohn kommt es dem BFH zufolge nur dann, wenn der Arbeitnehmer ein Wahlrecht hat, die Auszahlung des Ablösungsbetrags an sich zu verlangen und dafür auf die Pensionszusage zu verzichten.

Die Finanzverwaltung folgt diesem Urteil. Damit kann eine GmbH von ihrer Pensionsverpflichtung steuerlich befreit werden, so dass der Verkauf der GmbH-Beteiligung erleichtert wird; denn die GmbH wird nicht mehr durch eine Pensionsverpflichtung gegenüber dem bisherigen Gesellschafter-Geschäftsführer belastet. Der Anspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers besteht dann gegen die neue GmbH fort und führt erst im Zeitpunkt der späteren Pensionsauszahlung zu Arbeitslohn.

Allerdings benötigt die übernehmende GmbH finanzielle Mittel, um die Pensionszusage erfüllen zu können. Diese müssen ihr von der alten GmbH, die die Pensionszusage erteilt hatte, im Wege einer Ablösung zur Verfügung gestellt werden. Dafür kann z. B. der Auszahlungsbetrag aus einer Rückdeckungsversicherung verwendet werden.

Hinweis: Bei der Übertragung der Pensionsverpflichtung darf allerdings die Art der Altersversorgung nicht geändert werden, indem z. B. die Pensionszusage durch eine Direktversicherungszusage ersetzt wird. In diesem Fall würde die Zahlung der Ablösung zu Arbeitslohn führen.

vGA - Kann die Tarifbesteuerung nachträglich beantragt werden?

Dividendenzahlungen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer mit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Im Gegenzug kann nur der Sparerpauschbetrag von 801 € bzw. 1.602 € bei Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern abgezogen werden. Höhere Werbungskosten sind bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen. Je nach Beteiligungshöhe haben Sie aber auch ab einer Mindestbeteiligung von 1 % die Möglichkeit, auf Antrag den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer zu verlassen und zum individuellen Steuersatz zu optieren. Letzteres ist dann auch mit einem zumindest anteiligen Werbungskostenabzug verbunden. Der Antrag muss nach dem Gesetzeswortlaut spätestens bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden, für den er erstmals gelten soll.

Doch was gilt bei verdeckten Gewinnausschüttungen, die oft erst Jahre später durch die Betriebsprüfung entdeckt werden? Da die Steuererklärung schon lange abgegeben ist, scheint ein Antrag ausgeschlossen zu sein. Nach Ansicht der Richter des FG München kann der Antrag aber bei einer verdeckten Gewinnausschüttung noch so lange gestellt werden, bis der wegen der verdeckten Gewinnausschüttung geänderte Einkommensteuerbescheid unanfechtbar geworden ist.

Praxistipp: Da das Finanzamt gegen die Entscheidung das Revisionsverfahren vor dem BFH betreibt, sollten wir bei Ablehnung eines steuergünstigen Antrags Einspruch einlegen und den Ausgang des Verfahrens vor dem BFH abwarten.

Berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft

Verschärfung der Anforderungen

Wenn Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig sind, können Sie beantragen, dass Ausschüttungen aus der Beteiligung nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. In diesem Fall müssen **60 % der Erträge mit dem individuellen Einkommensteuersatz** versteuert werden. Positiver Nebeneffekt: Sie können 60 % der **Werbungskosten** steuermindernd geltend machen, die im Zusammenhang mit Ihrer Beteiligung stehen. Dies gilt insbesondere für Zinsen aus Darlehen, die Sie für den Erwerb Ihrer Beteiligung aufgenommen haben. Die Beschränkung auf den Sparerpauschbetrag von 801 € (1.602 € bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern) entfällt. Umstritten war bislang, welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben musste, um die Voraussetzungen für die Antragstellung zu erfüllen.

Jetzt hat der Gesetzgeber eine allzu gesellschafterfreundliche Auslegung durch den BFH verhindert. Im Gesetz heißt es nun explizit, dass das wirtschaftliche Agieren der Gesellschaft durch die berufliche Tätigkeit maßgeblich beeinflusst werden muss. Ein Minijob erfüllt dieses Erfordernis ebenso wenig wie ein reguläres Anstellungsverhältnis, wohl aber die Anstellung als Geschäftsführer bei der Kapitalgesellschaft.

Hinweis: Wollen Sie daher künftig einen Antrag auf individuelle Besteuerung der Ausschüttungen aus der Kapitalgesellschaft stellen, müssen Sie darauf achten, dass nur wenige Tätigkeiten für die Gesellschaft diese Voraussetzungen erfüllen.

Praxistipp: Bei einer Beteiligung von 25 % und mehr entfällt das Kriterium der beruflichen Tätigkeit. Hier können Sie daher stets prüfen, ob ein Antrag zur Anwendung des individuellen Steuersatzes in Ihrer Situation sinnvoll ist. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie sich unsicher sind, ob dies für Sie vorteilhaft ist. Wir klären dies gerne gemeinsam mit Ihnen.

Wirtschaftlich Berechtigte als Gesellschafter Transparenzregister eingeführt

Im Zuge des neuen Geldwäschegesetzes wird ein elektronisches Transparenzregister eingeführt. Dieses soll Auskunft über die „wirtschaftlich Berechtigten“ geben, die hinter den offiziellen Gesellschaftern stehen können. Deshalb besteht künftig eine Meldepflicht, unter anderem für

- juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise GmbH, AG) und
- in das Handelsregister eingetragene Personengesellschaften (OHG und KG).

Die Gesellschaft muss dem Transparenzregister die **persönlichen Daten des wirtschaftlich Berechtigten** sowie Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses an der Gesellschaft melden. Die Erstmeldung muss bis zum 01.10.2017 erfolgen. Ergeben sich die wirtschaftlich berechtigten Gesellschafter bereits aus dem Handels- oder

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

Unternehmensregister, entfällt die Meldepflicht. Die Meldung muss nur erfolgen, wenn hinter den aus den offiziellen Registern ersichtlichen Gesellschaftern andere Beteiligte stehen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die un-/mittelbar mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise die Kontrolle über die Gesellschaft ausüben, beispielsweise aufgrund von Treuhand- oder Stimmbindungsvereinbarungen. Die Nichterfüllung der Meldeverpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit erheblichen Geldbußen - je nach Schwere und Nachhaltigkeit des Verstoßes - geahndet werden kann. Außerdem dürfen die Namen der Gesellschaften, gegen die bestandskräftige Bußgeldbescheide ergangen sind, fünf Jahre lang auf der offiziellen Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht werden.

Praxistipp: Die Einsichtnahme ins Transparenzregister soll ab dem 27.12.2017 zulässig sein. Dazu berechtigt sind primär die Behörden. Auch Dritte können das Register einsehen, wenn sie ein berechtigtes Interesse geltend machen. Es bleibt abzuwarten, ob die Politik das Register - entsprechend dem Vorschlag der EU-Kommission - allgemein zugänglich ausgestalten wird.

Rechteüberlassungen: Maßnahmen gegen schädliche Steuerpraktiken

Multinationale Konzerne nutzen derzeit gezielt die Gewinnverlagerungsmöglichkeiten. Das Ziel des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen ist es, diese missbräuchlichen Gestaltungen zu unterbinden.

Immaterielle Wirtschaftsgüter lassen sich besonders einfach auf andere Rechtsträger und auch über Staatsgrenzen hinweg übertragen. Sog. IP-Boxen, Lizenzboxen bzw. Patentboxen sind deshalb besonders häufig anzutreffen. Die Lizenzboxen sehen z. B. eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung von Lizenzeinnahmen vor. Teilweise sind diese mit besonderen Steuersätzen für Lizenzeinkünfte oder anderen Vergünstigungen verbunden. Von multinationalen Konzernen wird dies zur gezielten Gewinnverlagerung genutzt.

Das ändert sich ab 1.1.2018

Die steuerliche Abzugsmöglichkeit der Aufwendungen für Rechteüberlassungen wird eingeschränkt, wenn die Zahlungen beim Empfänger aufgrund eines als schädlich einzustufenden Präferenzregimes nur einer geringen Besteuerung unterliegen. Dadurch sollen Besteuerungsinkongruenzen verhindert werden.

Die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Lizenzzahlungen und andere Aufwendungen für Rechteüberlassungen an nahestehende Personen wird eingeschränkt, wenn beim Empfänger aufgrund einer IP-Box, Patentbox oder Lizenzbox die Belastung durch Ertragsteuern weniger als 25 % beträgt.

Der Betriebsausgabenabzug orientiert sich an der Ertragsteuerbelastung beim Gläubiger der Zahlung. Es wird dadurch der Höhe nach quasi eine korrespondierende

Besteuerung vorgenommen. Damit wird der Anreiz, Gewinne zu verlagern, künftig entfallen.

Diese Abzugsbeschränkung soll unabhängig davon greifen, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem betreffenden Staat besteht oder nicht. Darüber hinaus wird ein besonderer Passus eine Umgehung der Regelung durch sog. Zwischenschaltungsfälle verhindern.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 5.7.2017 in Kraft. Die Lizenzschranke gilt damit erstmals für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2017 den Gewinn mindern.

Steuerbefreiung für Wagniskapital erweitert

Eine neue Förderrichtlinie, die Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen bezuschusst – sog. INVEST-Zuschuss für Wagniskapital –, führte zu Änderungsbedarf bei der entsprechenden Steuerbefreiung im Einkommensteuergesetz.

Das ändert sich ab 1.1.2017

Die bisher bereits bestehende Steuerbefreiung wird ab 2017 erweitert. So verdoppelt sich die Förderung auf 100.000 EUR. Unternehmersgesellschaften (haftungsbeschränkt) werden zugelassen. Das Höchstalter für begünstigte Kapitalgesellschaften wird von 10 auf 7 Jahre herabgesetzt.

Darüber hinaus wird der neue sog. EXIT-Zuschuss steuerfrei gestellt.

Steuerungsbekämpfung: Weniger Bankgeheimnis, mehr Kontenabrufe

Mit der Veröffentlichung der sog. "Panama-Papers" wurde bekannt, in welchem Ausmaß Steuerumgehung aktiv betrieben wurde. Um diese zukünftig zu unterbinden, hat der Gesetzgeber etliche Maßnahmen ergriffen.

Betroffen sind u. a. das steuerliche Bankgeheimnis, das Kontenabrufverfahren, Sammelauskunftersuchen, Anzeigepflichten. Und die Vorschriften rund um die Steuerhinterziehung wurden auch gleich noch verschärft.

Das ändert sich ab 25.6.2017

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Das steuerliche Bankgeheimnis wird aufgehoben. Bei den Kreditinstituten vorhandene Daten über ausländische Gesellschaften können mittels Auskunftersuchen erfragt und für steuerliche Zwecke über Kontrollmitteilungen genutzt werden.
- Für ein Sammelauskunftersuchen durch die Finanzbehörden müssen die betroffenen Steuerpflichtigen zumindest dem Grunde nach bestimmbar sein. Im Gesetz findet sich nunmehr eine Definition, wann ein

BrandNeu-Info zum Jahreswechsel 2017/2018

hinreichender Anlass für Ermittlungen besteht. Ermittlungen "ins Blaue hinein" sind weiterhin unzulässig.

- Das sog. Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke wird auf die Erhebung von Rückforderungsansprüchen für bundesgesetzlich geregelte Steuererstattungen und Steuervergütungen (z. B. Kindergeld) ausgedehnt. Eine zusätzliche Abrufbefugnis ermöglicht die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach Aufdeckung unbekannter Steuerfälle.
- Die Aufbewahrungsfrist für Kontenabrufdaten bei Kreditinstituten nach einer Kontenauflösung wurde auf 10 Jahre verlängert.
- Bereits bisher besteht eine Anzeigepflicht für den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften. Diese Pflicht wird vereinheitlicht und gilt insbesondere für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen gleichermaßen. Die Pflicht besteht künftig bereits ab einer 10 %igen Beteiligung. Ein solcher Erwerb ist künftig nicht mehr innerhalb einer 5-Monatsfrist, sondern erst zusammen mit der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung anzuzeigen.
- Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten (Drittstaat-Gesellschaft), auf die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss haben, müssen künftig angezeigt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie an dem Unternehmen formal beteiligt sind oder nicht. Eine Pflichtverletzung kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 EUR nach sich ziehen. Die Änderungen gelten für Sachverhalte, die nach dem 31.12.2017 verwirklicht werden. Bereits zuvor bestehende Beteiligungen müssen im Rahmen der Steuererklärung für 2018 angezeigt werden.
- Finanzinstitute werden durch eine neue Mitteilungspflicht Dritter über von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften künftig umfangreicher in Anspruch genommen. Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht haften die Finanzinstitute für dadurch verursachte Steuerausfälle. Zudem droht ein Bußgeld von bis zu 25.000 EUR.
- Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können, müssen aufgrund einer neuen Aufbewahrungsverpflichtung die Unterlagen 6 Jahre lang aufbewahren. Zudem wird bei diesen Personen künftig auch ohne besondere Begründung eine Außenprüfung zulässig sein.
- Für Steuern auf Einkünfte oder Erträge im Zusammenhang mit Beziehungen zu einer Drittstaat-Gesellschaft beginnt die Festsetzungsfrist frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Beziehungen durch Mitteilung des Steuerpflichtigen bekannt geworden sind, spätestens aber nach 10 Jahren. Wird die Mitteilungspflicht verletzt, sind der Beginn der steuerlichen Festsetzungsfrist und der Eintritt der Festsetzungsverjährung gehemmt.
- Die Zahlungsverjährungsfrist verlängert sich in Fällen der Steuerhinterziehung allgemein von 5 auf 10 Jahre.
- Der Katalog der besonders schweren Fälle einer Steuerhinterziehung wurde um die fortgesetzte Steuerhinterziehung durch verdeckte Geschäftsbeziehungen zu einer beherrschten Drittstaat-Gesellschaft erweitert. Auch wird eine strafbefreiende Selbstanzeige hierzu ausgeschlossen. Zudem gilt insoweit künftig die 10-jährige Verjährungsfrist für die Strafverfolgung.